



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-270-013228

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es sich um reine Elektrofahrzeuge handelt,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Pflicht zur Anbringung einer Feinstaubplakette für Elektrofahrzeuge entfallen zu lassen.

Die Petentin begründet ihr Anliegen damit, weil Elektrofahrzeuge verpflichtend mit einem "E-Kennzeichen" zu versehen seien, sei die zusätzliche Anbringung einer Feinstaubplakette eigentlich überflüssig. Dies spare dem Besitzer fünf bis sieben Euro für die Plakette und Ressourcen für die Herstellung und Vertrieb derselben. Die Kontrolleure des ruhenden Verkehrs und die Polizei würden sofort die Berechtigung des Fahrzeuges innerhalb der Umweltzonen anhand des Kennzeichens erkennen.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar: Nach derzeitiger Rechtslage müssen Fahrzeuge zur Einfahrt in eine Umweltzone – soweit sie nicht durch die Verordnung oder durch Allgemeinverfügungen ausgenommen sind – über die entsprechende Plakette nach der 35. BImSchV verfügen. Die oben genannten Elektrofahrzeuge nach dem Elektromobilitätsgesetz erfüllen die



Anforderungen für eine solche Plakette, die die Halter üblicherweise bei der An- oder Ummeldung nach dem Kauf des Fahrzeugs bei den örtlichen Zulassungsbehörden (oder jederzeit bei anderen Stellen) bekommen können.

Das Anliegen der Verwaltungsvereinfachung für diese Fahrzeuge wird vom Ausschuss grundsätzlich unterstützt. Die Bundesregierung strebt derzeit keine Änderung der 35. BImSchV an, das Anliegen kann jedoch bei einer späteren Novellierung der 35. BImSchV mit aufgegriffen werden. Nichtsdestoweniger ist es im Ermessen der Vollzugsbehörden der Länder, ob bereits kurzfristig zugunsten einer Verwaltungsvereinfachung für die Fahrzeughalter vor Ort im Rahmen einer Ausnahmeregelung für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen von dem Erfordernis einer grünen Plakette zur Einfahrt in eine Umweltzone abgesehen werden kann.

Der Ausschuss hält das Anliegen für grundsätzlich berechtigt. Er empfiehlt, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es sich um reine Elektrofahrzeuge handelt, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.